

Wien, am Dienstag, den 1. Juni 1926

Ehrenpreis der Gemeinde für die bildenden Künstler. Der städtische Finanzausschuss hat nach einem Bericht des Gemeinderates Thaller beschlossen, der Genossenschaft der bildenden Künstler für die Frühjahrsausstellung 1926 einen Ehrenpreis von achthundert Schilling zu gewähren.

Fortführung der Mittelschulreform. Der Stadtschulrat für Wien verlautbarte am Montag, dass in der Frage der Fortführung der Mittelschulreform Verhandlungen zwischen den beteiligten Faktoren stattgefunden haben und am 29. Mai mit einer Vereinbarung abgeschlossen wurden.

Das Bundesministerium für Unterricht wendet sich nun in einer Korrespondenz gegen diese Verlautbarung und erklärt, dass es nicht den Tatsachen entspreche, dass die in der Veröffentlichung des Stadtschulrates erwähnte Umbildung der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten "bereits verfügt sei"; es seien vielmehr die bezüglichen Verhandlungen noch im Zuge.

Demgegenüber wird festgestellt, dass in der Verlautbarung des Stadtschulrates von bereits getroffenen "Verfügungen" zur Durchführung der erwähnten Vereinbarungen überhaupt nicht die Rede war. Die Mitteilung des Stadtschulrates stellte nur fest, dass die Verhandlungen zu einer bestimmten "Vereinbarung" geführt haben. Da jedoch nicht zu bezweifeln ist, dass das Bundesministerium für Unterricht sich an diese Vereinbarung halten wird, sind auch die entsprechenden "Verfügungen" jedenfalls in Kürze zu erwarten.

Stadtbahnhaltestelle Mariahilferstrasse-Westbahnhof. Die Haltestelle der Wiener elektrischen Stadtbahn "Westbahnhof" ist umbenannt worden und heisst jetzt "Mariahilferstrasse-Westbahnhof".

Die Schule als Versammlungsort. Einige Tageszeitungen brachten Beschwerden darüber, dass der Schulleiter und der Schulwart einer Schule sich weigerten, das Schulhaus zur Versammlung von Kindern, die das erstemal zur Kommunion geführt werden sollten, zur Verfügung zu stellen. Die Urhebererschaft dieser Beschwerden ist offenkundig auf einige politische Organisationen zurückzuführen. Zur Klarstellung des Sachverhalts wird bemerkt:

Es handelt sich in dem vorliegenden Fall um die Versammlung von Erstkommunikanten sämtlicher Schulen eines ganzen Pfarrsprengels in einer in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche gelegenen Schule. Die Kinder sollten dort gereicht und von der Geistlichkeit der Pfarre in Form einer Prozession feierlich zur Kirche geleitet werden. Es handelt sich somit um eine öffentliche Veranstaltung einer bestimmten Konfession, die mit der interkonfessionellen Schule überhaupt, insbesondere aber mit der in Betracht kommenden Schule, deren Gebäude in Anspruch genommen werden sollte, in keinerlei Zusammenhang steht. Die feierliche Einholung von Erstkommunikanten zählt in keiner Weise zu den im Sinne des Paragraph 5 Reichsvolksschulgesetzes von den Schulbehörden kundgemachten religiösen Übungen. Allerdings wurden in den Vorjahren in vereinzelt Ausnahmefällen von den lokalen Schulaufsichtbehörden Bewilligungen zur Benützung von Schulgebäuden für verschiedene schulfremde Zwecke erteilt. Von der Erteilung solcher Bewilligungen muss jedoch in Zukunft schon aus dem Grund abgegangen werden, weil das bekundete Entgegenkommen mehrfach zu Demonstrationszwecken benützt wurde. Da im

vorliegenden Fall überdies die Erstkommunion an einem schulfreien Sonntag angesetzt war, stand der Schulbehörde das Recht nicht zu, den Schulleiter, der für die Vorgänge an seiner Schule verantwortlich ist und den Schulwart, der in dieser Hinsicht nicht den Schulbehörden sondern dem Magistrat untersteht, zur Anwesenheit und Dienstleistung zu verpflichten. Die Bewilligung des zuständigen Bezirksschulinspektors erfolgte somit in der Voraussetzung, dass Schulleiter und Schulwart sich der Mitwirkung an der Veranstaltung in der von ihnen geforderten Weise freiwillig unterziehen. Im übrigen wurde den Veranstaltern des Umzuges im Vorjahr vom Bezirksschulinspektor bereits ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass eine weitere Bewilligung zur Benützung eines Schulgebäudes nicht mehr erteilt werden könnte.

Die Reform der Wiener Feuerwehr. Der leitende Gedanke des schon wiederholt besprochenen Reformprogramms des städtischen Feuerwehrkommandos ist der, dass bei aller Anerkennung der tüchtigen Leistungen der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren doch ihre Ausbildung und Alarmbereitschaft aus begreiflichen Gründen nicht jenen Grad erreicht haben, den man verlangen muss, wenn der Feuerschutz einer Grosstadt auf der Höhe sein soll. Die Durchführung dieses Reformprogramms ist so gedacht, dass ganz Wien in sieben Feuerlöschsektionen mit je einer Berufshauptwache eingeteilt wird. Innerhalb dieser Sektionen werden teils ausschliessliche Berufsfeuerwachen, teils gemischte Wachen, die auf die Zusammenarbeit der freiwilligen mit der Berufsfeuerwehren aufgebaut sind, errichtet. Naturgemäss wird dadurch die weitere Betätigung eines Teiles der freiwilligen Feuerwehren, die oft ganz nahe aneinander liegen, überflüssig. Im Zeitalter des Automobils haben auch Entfernungen nicht mehr die Bedeutung wie früher. Es kann in der Regel nicht damit gerechnet werden, dass eine noch so nahe freiwillige Feuerwehr früher am Brandplatz ist, als eine etwa ein bis zwei Kilometer entfernte automobilierte Berufswache. Schliesslich kann auch beim besten Willen nicht verlangt werden, dass die im Berufsleben stehenden freiwilligen Feuerwehrleute ständig zur Verfügung stehen.

Der Wiener Stadtsenat hat sich heute mit einem Bericht des amtsführenden Stadtrates Richter über diese Fragen beschäftigt. Es wurde beschlossen, mehreren freiwilligen Feuerwehren im Wiener Gemeindegebiet die Löschberechtigung zu widerrufen. Es handelt sich um die Feuerwehren Rudolfsheim, Hietzing, Gersthof, Unter Döbling und Stadlau mit denen bereits im März eine Besprechung über diese Angelegenheit abgehalten worden ist. Die Feuerwehr Rudolfsheim liegt zwischen der städtischen Hauptwache Mariahilf und der gemischten Wache Penzing. Die Feuerwehr Hietzing liegt in unmittelbarer Nähe der städtischen Wache Penzing, der Dienst in Gersthof wird von der gemischten Feuerwache Währing besorgt werden. In Döbling wurde eine Hauptwache in der Würthgasse errichtet; ausserdem befindet sich in Heiligenstadt eine Berufswache. In Stadlau wurde im städtischen Neubau Konstantiagasse eine Berufsfeuerwache errichtet. Die städtische Branddirektion erklärt, dass auch ohne diese freiwilligen Feuerwehren der Feuerschutz durch die städtische Feuerwehr ohne Vermehrung der Zahl der Bediensteten auch bei grossen Bränden vollständig gewährleistet ist.

Der Stadtsenat hat dem Antrag des Referenten zugestimmt und den erwähnten fünf freiwilligen Feuerwehren für ihre vieljährige Tätigkeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.